

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Sechste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 1. März 2010 die folgende sechste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 8. März 2010 in Kraft.

**Sechste Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 1. März 2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom
31. Juli 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. Oktober 2009**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 31. Juli 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. Oktober 2009, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

[...]

§ 31 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Die Aufhebung von Geschäften ist bei der Geschäftsführung zu beantragen (Mistrade-Antrag). Antragsberechtigt sind
1. die Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2, nicht jedoch das Clearing Mitglied und die Eurex Clearing AG;
 2. der jeweilige Spezialist;
 3. der jeweilige Quote-Verpflichtete.
-

- (2) Bei Geschäften in Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von zwei Handelsstunden nach Zugang der Ausführungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Soweit bei Geschäften in anderen Wertpapieren als strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, die Antragsfrist gemäß Satz 1 nach Ende der Handelszeit eines Börsentages endet, ist der Mistrade-Antrag spätestens eine halbe Stunde nach Ende der Handelszeit zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 - 211 - 1 44 19), in elektronischer Form (mistrade@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1 38 70) erfolgen. Bei telefonischer Antragstellung sind die gemäß Absatz 4 erforderlichen Angaben innerhalb einer Stunde nach Ende der Antragsfrist gemäß Satz 1 schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachzureichen. Anderenfalls gilt der Mistrade-Antrag als zurückgenommen.
- (3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder Midpoint Order Matching gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 10 Minuten nach Zugang der Ausführungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 – 211 – 1 1401), in elektronischer Form (xetrahelppdesk@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1 14 00) erfolgen.
- (4) Der Mistrade-Antrag muss folgende Angaben enthalten:
1. Firma und Ansprechpartner des Antragstellers;
 2. Bezeichnung des Wertpapiers, das Gegenstand des Geschäfts ist, unter Angabe von Name und ISIN;
 3. Zeitpunkt sowie Volumen und Preis des Geschäfts;
 4. Angaben zum marktgerechten Preis.
- Bei Geschäften in strukturierten Produkten müssen die Angaben zum marktgerechten Preis auch die Berechnungsformel und sämtliche dafür relevanten Faktoren umfassen.
- (5) Ein Mistrade-Antrag ist außer in den in § 165 BörsO geregelten Fällen unzulässig, wenn auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten die antragstellende Geschäftspartei vor Orderausführung die von ihr eingestellte und mit dem Geschäft ausgeführte Order oder den von ihr eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quote bestätigt oder geändert hat.
- (6) Die Geschäftsführung macht die Stellung des Mistrade-Antrags und dessen Bescheidung oder Rücknahme bekannt. Unabhängig von der Bekanntmachung gemäß Satz 1 unterrichtet sie die Geschäftsparteien sowie den Spezialisten und den Quote-Verpflichteten über den gestellten Mistrade-Antrag.

[...]

§ 33 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

- (1) Bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 5 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im elektronischen Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im elektronischen Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte, wobei der indikative Quote unberücksichtigt bleibt, auf dessen Grundlage der Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat;
 3. den durch Befragung fachkundiger Personen ermittelten Preis; § 32 S. 3 - 6 gilt entsprechend;
 4. den zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert;
 5. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.
- (2) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts bei
1. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, mindestens 3,0 Prozent;
 2. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, sowie Immobilienfonds, gemischten und sonstigen Fonds mindestens 4,0 Prozent;
 3. Rentenfonds mindestens 2,0 Prozent;
 4. Geldmarktfonds mindestens 1,0 Prozent;
- von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.
-

§ 33 a Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten und Renten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

- (1) Bei Geschäften in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten und Renten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 4 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im elektronischen Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im elektronischen Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte, wobei der indikative Quote unberücksichtigt bleibt, auf dessen Grundlage der Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat;
 3. die im Präsenzhandel der FWB oder an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise;
 4. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.
- (2) Geschäfte in Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 5% und mindestens um EUR 0,50 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.
- (3) ~~Geschäfte in Renten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mindestens zwanzig Renditepunkte (nach International Securities Market Association – ISMA), bei Zero Anleihen, Stripped Bonds und Anleihen mit einer Restlaufzeit von unter zwei Jahren um mindestens dreißig Renditepunkte (nach International Securities Market Association – ISMA) von der Rendite des gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preises, jedoch mindestens der Preis des Geschäfts um 0,10 Prozentpunkte vom marktgerechten Preis abweicht.~~ Geschäfte in Renten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts
1. um mehr als den Wert aus der Tabelle gemäß Satz 3 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis,

2. mindestens jedoch um mehr als das 1,5-fache des zeitgewichteten Durchschnitts der absoluten Differenz zwischen der Geld- und Briefseite (Spread) der letzten fünf taggleichen indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte.

abweicht. Bei der Berechnung gemäß Satz 1 Nr. 2 bleibt der indikative Quote unberücksichtigt, auf dessen Grundlage der Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat. Gemäß Satz 1 Nr. 1 sind folgende Werte zugrunde zu legen:

<u>Restlaufzeit in Jahren</u>	<u>Bundeswertpapier</u> <u>e</u>	<u>andere Renten</u>
<u>0 <= Restlaufzeit <= 2,5</u>	<u>0,15 Eurocent</u>	<u>0,75 Eurocent</u>
<u>2,5 < Restlaufzeit <= 6,5</u>	<u>0,30 Eurocent</u>	<u>1,00 Eurocent</u>
<u>6,5 < Restlaufzeit <= 10,5</u>	<u>0,50 Eurocent</u>	<u>1,50 Eurocent</u>
<u>10,5 > Restlaufzeit</u>	<u>1,00 Eurocent</u>	<u>2,00 Eurocent</u>

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 8. März 2010 in Kraft.

Die vorstehende sechste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 1. März 2010 am 8. März 2010 in Kraft.

Die sechste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 5. März 2010

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt
